



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 12

Mittwoch 06. März

2019

Inhaltsverzeichnis:

48. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Haushaltssatzung der von der Stadt Neuburg a.d. Donau verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-73 „Bahnhof West Teil A“;

Bekanntmachungen des Landratsamtes

48. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 48. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Donnerstag, 14.03.2019, um 15:00 Uhr

im Besprechungsraum 161 des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen 1. Stock, in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Neubesetzung von Ausschüssen:
 - a) Bau- und Vergabeausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Werkausschuss
 - d) Sozialausschuss
 - e) Personal- und OrganisationsausschussBeratung und Empfehlungsbeschluss
2. Personalangelegenheit: Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für Landrat Peter von der Grün; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Riß)
3. Nutzung von Dienstfahrzeugen: Privatnutzung des Dienstwagens durch den Landrat; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Riß)
4. Kreishaushalt 2019: Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Rauscher/Herr Riß)
5. Verschiedenes und Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

6. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 01.03.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Änderung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers über zwei Schluckbrunnen in das Grundwasser für Kühlzwecke auf dem Werksgelände der Sonax GmbH

Der Sonax GmbH wurde mit Bescheid vom 06.10.2015 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 86.400 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen auf der Fl.Nr. 1962 der Gemarkung Neuburg a.d. Donau zur Kühlwasserversorgung und anschließenden Wiedereinleitung von ca. 73.400 m³/a chemisch unverändertem Wasser über zwei Schluckbrunnen auf der Fl.Nr. 1954 der Gemarkung Neuburg a.d. Donau in das Grundwasser erteilt. Die restliche Wassermenge muss aufgrund einer notwendigen Konditionierung mit Phosphat ins öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden.

Mit Schreiben vom 06.11.2018 beantragt die Sonax GmbH sowohl eine Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge auf max. 150.000m³/a sowie der Wassermenge, die wieder versickert werden soll, auf max. 100.000 m³/a, da die bisher genehmigten Wassermengen zur Deckung des Kühlbedarfs nicht mehr ausreichen.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst die **Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG** geprüft:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es werden pro Jahr bis zu 150.000 m³ Grundwasser zu Kühlzwecken gefördert. Hiervon werden bis zu 100.000 m³ wiederversickert.

Das Vorhaben befindet sich im Donau-Quartär im Stadtgebiet von Neuburg.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Vorhabensträger betreibt 3 weitere Brunnen im Südwestteil des Firmengeländes mit einer Gesamtfördermenge von bis zu 180.000 m³/a ohne Wiederversickerung. In der Umgebung gibt es Grundwasserwärmepumpen, ein Zusammenwirken mit dem Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Es wird ausschließlich der erste Grundwasserleiter genutzt. Eine Grundwasser-absenkung von nennenswerter Größe im Entnahmetrichter ist auf den engsten Umkreis um den Entnahmetrichter beschränkt. Trotz beträchtlicher Entnahmen aus den 3 weiteren Brunnen sind im Entnahmetrichter fast keine Absenkungen feststellbar. Dies deutet auf einen hochdurchlässigen Aquifer mit entsprechend geringen Wasserspiegelabsenkungen hin.

4. Abfallerzeugung

Das konditionierte Kühlwasser (maximal 50.000 m³) muss aus rechtlichen Gründen in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden, obwohl die Grenzwerte gemäß Trinkwasserverordnung eingehalten werden.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Sind bei korrekter Betriebsführung nicht zu erwarten.

Anschließend wurde der Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG genauer betrachtet. Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

1. Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich relativ zentral im Stadtgebiet von Neuburg. Bei der zur Beurteilung relevanten Umgebung handelt es sich durchwegs um Siedlungsflächen (Wohngebiet, Gewerbegebiet, Industrieflächen).

2. Qualitätskriterien

Böden und Grundwasser

Die Quartärschotter am Ort tragen meist mehr oder weniger mächtige (meist zwischen 0 und 3 m) Deckschichten aus Flutlehm und reichen bis in Tiefen von ca. 8 bis 10 m unter Geländeoberkante. Der Flurabstand beträgt ca. 3,5 bis 4 m. Somit stehen 4 bis 6 m „Aquifermächtigkeit“ in den hochdurchlässigen, sandigen Kiesen der Donauschotter für die Grundwasserförderung / -wiederversickerung zur Verfügung. Die geologischen Verhältnisse ändern sich im Einflussbereich des Vorhabens nicht wesentlich. Der Grundwasserstrom ist nordost-gerichtet, zur Donau hin, die den Vorfluter bildet. Die Ressource Grundwasser regeneriert sich ausreichend

(Überschlagsbilanz; Nachweis durch langjährige Beobachtung der Ruhegrundwasserstände).

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Luft und Klima

Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

Wasser

In der näheren Umgebung sind keine Gewässer, die durch diese Maßnahme gefährdet sind.

Grundwasser

Das Vorhaben muss im Zusammenhang mit den weiteren Entnahmen des Vorhabensträgers betrachtet werden, wo seit Jahren eine Entnahme von 180.000 m³/a – ohne Wiederversickerung – erfolgt, ohne dass es bislang zu „schädlichen Auswirkungen“ gekommen ist. Künftig werden, wenn die Wiederversickerung berücksichtigt wird, am Standort insgesamt 230.000 m³/a Grundwasser tatsächlich entnommen.

Die der entnommenen Jahreswassermenge von 230.000 m³ zugeordneten Neubildungsfläche beträgt bei einer angenommenen Grundwasserneubildungsrate von 6 l/s*km² rund 1,2 km². Dies entspricht einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von 1,25 km. Da es in diesem Bereich keine von der Größenordnung her konkurrierende Entnahme von Grundwasser gibt, steht für die Neubildung des aus den Brunnen geförderten und nicht wiederversickerten Wassers genügend Fläche zur Verfügung.

3. Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) betroffen.

Naturschutzgebiete und Nationalparke

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Naturdenkmäler

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Geschützte Biotope

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Überschwemmungs- und Risikogebiete

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Das Vorhaben befindet sich zwar im Stadtgebiet mit Siedlungsflächen, direkt sind jedoch weder Menschen noch Tiere von dem Vorhaben in irgendeiner Weise betroffen.

Denkmäler

Sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Schließlich wurde noch Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

1. Art und Ausmaß der Auswirkungen

Der Entnahmetrichter hat schätzungsweise eine Reichweite von 100 m bis 300 m, wobei davon auszugehen ist, dass die Grundwasserabsenkung ab einer Entfernung von 50 m nur noch im Zentimeter-Dezimeterbereich liegt. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bevölkerung oder sonstige über das Planungsgebiet hinausgehende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

2. Charakter der Auswirkungen

Die Maßnahme besitzt keine grenzüberschreitenden Wirkungen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Durch die Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Durch die Maßnahme sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht wahrscheinlich.

5. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Durch die Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6. Zusammenwirken möglicher Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Da durch die Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist ein Zusammenwirken mit den Grundwasserentnahmen aus den 3 weiteren Brunnen im Südwestteil des Firmengeländes sowie der in der Umgebung vorhandenen Grundwasserwärmepumpen nicht zu erwarten.

7. Wirksame Verminderung möglicher Auswirkungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird „stets widerruflich“

erteilt, sie beinhaltet die Auflagen einer regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation des Grundwasser-spiegels. Sollten durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, kann die genehmigte Fördermenge reduziert bzw. u.U. die wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden.

Gesamtbeurteilung

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten auf Fl.Nr. 1962 der Gemarkung Neuburg a.d. Donau vorhanden sind und keine über das Planungsgebiet hinaus gehenden Wirkungen zu erwarten sind, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a.d. Donau (Tel. 08431 / 57 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen.

(<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/>
Amtliche-Bekanntmachungen)

Neuburg a.d. Donau, 04.03.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Heinrich
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

H a u s h a l t s s a t z u n g **der von der Stadt Neuburg a.d. Donau** **verwalteten rechtsfähigen Stiftungen** **für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (Bay StG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBl S. 796) erlässt der Stadtrat Neuburg a.d. Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 für die Eyb'sche Stiftung wird
- | | |
|--|-------------|
| im <u>Verwaltungshaushalt</u>
in den Einnahmen und Ausgaben auf | 88.456,-- € |
| im <u>Vermögenshaushalt</u>
in den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt. | 7.180,--€ |
- II. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 für die Mazillis'sche Stiftung wird
- | | |
|--|------------|
| im <u>Verwaltungshaushalt</u>
in den Einnahmen und Ausgaben auf | 1.075,-- € |
| im <u>Vermögenshaushalt</u>
in den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt. | 1.075,-- € |
- III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 für den Industriefonds wird
- | | |
|--|--------------|
| im <u>Verwaltungshaushalt</u>
in den Einnahmen und Ausgaben auf | 193.439,-- € |
| im <u>Vermögenshaushalt</u>
in den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt. | 44.930,-- € |
- IV. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 für die Hl.Geist-Bürgerspitalstiftung wird
- | | |
|--|--------------|
| im <u>Verwaltungshaushalt</u>
in den Einnahmen und Ausgaben auf | 590.558,-- € |
| im <u>Vermögenshaushalt</u>
in den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt. | 13.000,-- € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 28.02.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-73 „Bahnhof West Teil A“:

Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2019 beschlossen, für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bahnhof West Teil A“ die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die südöstliche Grenze des Geltungsbereichs wurde nach Norden verkleinert. Dadurch werden Überschneidungen mit geplanten Nutzungen der Deutschen Bundesbahn und zudem Interessenskonflikte bezüglich Grundstücksangelegenheiten vermieden.
- Die als Schrebergärten festgelegten Flächen werden nun als private bzw. öffentliche Grünfläche festgesetzt.
- Die Zufahrt zur Fl.Nr. 1249 wurde angepasst und läuft nun direkt zum Grundstück. Außerdem befindet sich die Zufahrtstraße nun größtenteils auf städtischem Grund.
- Der östliche Anschlusspunkt Richtung Norden und Richtung Bahnhof wurde nach Norden verlegt. Die Straßen-trasse verläuft dadurch hauptsächlich auf städtischem Grund. Der Geltungsbereich verkleinert sich entsprechend.

Aufnahme von Hinweisen zu:

- Versorgungseinrichtungen Bayernwerk Netz GmbH;
- wasserwirtschaftlichen Punkten (v.a. Oberflächenwasser);
- Immissionsschutz und Naturschutz;
- sowie Ergänzungen zum Ausschluss von Einzelhandelsagglomerationen (LEP-Ziel 5.3.1);
- Ergänzung von Begründung/Umweltbericht.

Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB:

Der vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 16.01.2019 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes mit Satzungstext und Begründung/Umweltbericht sowie die schalltechnische Begutachtung liegt in der Zeit vom

14.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019

während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Neuburg, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, 1. Stock, Zimmer Nr. 101, für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ein Aushang erfolgt in Neuburg auch im Schaukasten des Verwaltungsgebäudes „Harmonie“ (1. Stock, Westflügel) sowie an der Amtstafel am Bücherturm, Seter Platz.

Während o.g. Frist kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls sowohl schriftlich als auch zur Niederschrift Stellungnahmen bei der o.g. Dienststelle abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltbezogene wesentliche Stellungnahmen liegen vor:

Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Wasserwirtschaftsamt, Bundeseisenbahnvermögen, Eisenbahn-Bundesamt, Deutsche Bahn AG Immobilien.

Umweltbezogene Informationen: Schalltechnische Begutachtung

Die o.g. wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 16.01.2019 abgewogen und beschlussmäßig behandelt und sind als Bestandteil des Protokolls der Sitzung einzusehen.

Die Planung ist über das Internet **in der Zeit vom 14.03.2019 bis 29.04.2019** unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungsplaene/aktuelle-bebauungsplananhoerungen>

Neuburg an der Donau, 27.02.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister



